

Kirchliches Leben während der Coronavirus-Pandemie (Update 41)

1. Gottesdienste, Andachten, Kasualien

Alle Personen tragen in geschlossenen Räumen durchgehend FFP2-Masken – auch am Platz (§ 8 Nr. 3). Ausnahmen siehe unter Nr. 1.2. und 1.4. Bei Gottesdiensten im Freien besteht keine Maskenpflicht.

Geimpfte und genesene Personen sind auch weiterhin bei der für den jeweiligen Kirchenraum erlaubten Gesamtbesucherzahl mitzuzählen. Auch hier ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten (§ 8 Nr. 2).

FFP2-Maske während des gesamten Gottesdienstes im Innenraum.

Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 15. Lebensjahr müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2).

Musik im Gottesdienst: Gemeindegottesdienst ist bei einer Inzidenz unter 100 wieder erlaubt (§ 8 Nr. 3 und 4), in geschlossenen Räumen mit FFP2-Maske, im Freien auch ohne Maske, jeweils unter Einhaltung der gebotenen Abstände.

Ein Liturg/eine Liturgin darf ebenso wie ein kleines Ensemble ohne Maske singen.

1.7 Aussegnungen und Bestattungen

Für Aussegnungen gilt die Regelung für private Zusammenkünfte zuhause (Anzahl der Teilnehmenden ist abhängig von der 7-Tage-Inzidenz).

Kirchliche Bestattungen sind Gottesdienste, die in der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung geregelt sind. Für sie gilt nicht die Regelung für Veranstaltungen bei Todesfällen (bis zu 30 Personen) gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG. Hier hat der Freistaat Bayern seine Regelungskompetenz für die Ausgestaltung von Gottesdiensten geltend gemacht (§ 28a Abs. 1 Nr. 10 IfSG). **Für kirchliche Bestattungen gilt daher keine allgemeine Höchstzahl der Teilnehmenden. Die Höchstzahl richtet sich individuell nach dem Infektionsschutzkonzept der Trägerin für ihren Friedhof mit den Gebäuden und im Freien** (Näheres siehe Anlagen 4 (08.06.) und 4 a (29.04.). An dieses Konzept hat sich der Bestatter strikt zu halten.

5. Kirchenmusikalische Proben und Veranstaltungen

Proben im musikalischen Laienbereich sind möglich bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 100 (§ 25 Abs. 3). Hygieneschutzmaßnahmen sind dabei zu beachten, insbesondere ist das staatlich vorgeschriebene *Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater* einzuhalten (**Anlage 25**).

Bei Proben richtet sich die Höchstzahl der Teilnehmenden nach der Größe des zur Verfügung stehenden Raumes, bei dem der nach dem staatlichen Hygienekonzept vorgegebene Mindestabstand zuverlässig eingehalten werden kann (§25 Abs. 3).

Außerdem besteht für Teilnehmende an Proben eine **Testnachweispflicht** (4.1.2 des Hygienekonzepts) (zu den möglichen Testmethoden siehe 5.4 des Hygienekonzepts). Grundsätzlich wird für alle Musizierenden der erweiterte **Mindestabstand von 2,0 m** empfohlen, bei Einsatz von Blasinstrumenten sowie bei Gesang ist dieser Abstand verpflichtend. Beim Einsatz von Querflöten muss ein Abstand von mindestens 3,0 m nach vorne eingehalten werden. (2.1.2 des Hygienekonzepts)

Die **Aufnahme von Kontaktdaten** ist bei der Probe erforderlich und muss u.a. den Zeitraum des Aufenthaltes enthalten (weitere Vorgaben siehe 2.4 des Hygienekonzepts, Anlage 25).

Maskenpflicht: Teilnehmende ab dem 15. Geburtstag haben während der Probe eine FFP2-Maske zu tragen, die nur soweit und solange entfällt, wie das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Konzeption dies nicht beeinträchtigt. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen (2.2 des Hygienekonzepts).

7.1. Gemeindliche Gruppen und Veranstaltungen

Veranstaltungen gemeindlicher Gruppen, auch wenn sie regelmäßig stattfinden, dürfen bei einer Inzidenz unter 50 in Gruppen bis zu 10 Personen stattfinden (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2).

Bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 ist das (auch regelmäßige) Zusammenkommen von insgesamt 3 Hausständen mit bis zu 10 Personen erlaubt. Die zu den Hausständen gehörende Kinder bis 14 Jahren bleiben bei der Bestimmung der Gesamtzahl außer Betracht, ebenso die geimpften und genesenen Personen (§ 6 Abs. 1 und 2).

Gemeindliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel zulässig. Bei einer Inzidenz unter 50 sind Veranstaltungen bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel erlaubt (§ 7 Abs. 1).

Eine Vermietung gemeindlicher Räume ist zu diesem Zweck möglich.

Geimpfte oder genesene Personen gehören zu der Gesamtzahl dazu.

Zwischen einer Inzidenz zwischen 50 und 100 müssen die Teilnehmer über einen Testnachweis verfügen (§ 7 Abs. 1 Satz 2).

Zwischen einer Inzidenz zwischen 50 und 100 müssen die Teilnehmer über einen Testnachweis verfügen (§ 7 Abs. 1 Satz 2).

7.2 Konfis, Kinder, Jugendliche

Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 können außerschulische Bildungsangebote in Präsenz stattfinden. (Vgl. Anlage 5 – Kurz und kompakt – Jugendarbeit und Corona) Darunter fallen auch die **Konfi-Arbeit**.